LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 8/5301**
8. Wahlperiode **17.09.2025**

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

A Problem und Ziel

Die Länder haben sich neben dem am 25. Oktober 2024 im Rahmen der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und -chefs der Länder mit dem Entwurf eines Staatsvertrages zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) beschlossenen umfangreichen Regelungsvorschlägen zur zukünftigen Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch darauf verständigt, das Verfahren zur Rundfunkbeitragsfestsetzung, das auf Basis der Empfehlung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) erfolgt, neu zu ordnen und zu reformieren.

Bislang erfolgt die Beitragsfestsetzung auf der sogenannten dritten Stufe des KEF-Verfahrens so, dass der Beitragsvorschlag bzw. die Empfehlung der KEF die Grundlage für die Entscheidung der Landesregierungen und Landesparlamente (§ 7 Absatz 2 Satz 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages) bildet und die endgültige Beitragsfestsetzung in einen von den 16 Landesregierungen zu unterzeichnenden Änderungsstaatsvertrag mündet, dem in einem aufwendigen Ratifikationsprozess alle 16 Landesparlamente zustimmen müssen, um diese Beitragsentscheidung letztlich in Landesrecht zu überführen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Abweichung vom Vorschlag der KEF durch die Landesregierungen und Landesparlamente nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einvernehmlich durch alle 16 Länder erfolgen muss und nur in engen Grenzen möglich ist, beispielsweise wenn die Belastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler nicht mehr angemessen erscheint. Hierfür müssen nachprüfbare Gründe angegeben werden.

Um den Anforderungen der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit Rechnung zu tragen und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk für die Zukunft schlanker und moderner aufzustellen, soll ein Systemwechsel auf der dritten Stufe des KEF-Verfahrens vorgenommen werden, welcher gleichermaßen sowohl die funktionsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als auch die berechtigten Mitwirkungsinteressen insbesondere der Landesparlamente sichert, für Entbürokratisierung sorgt und Einsparanreize setzt. In diesem Zusammenhang ist zudem über den Umgang mit der aktuellen Beitragsempfehlung der KEF in ihrem 24. Bericht vom 1. Februar 2024 betreffend die Rundfunkbeitragsperiode ab 2025 zu entscheiden.

B Lösung

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 12. Dezember 2024 den vorgelegten Entwurf eines Achten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages beschlossen.

Dieser Staatsvertrag ist Teil der Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und bildet die fünfte Reformsäule. Die Säulen eins bis vier finden sich in dem Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag).

Die Regelungen des Achten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge beinhalten einen Systemwechsel im KEF-Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages. Die dritte Stufe des KEF-Verfahrens wird durch die Einführung eines sogenannten gestaffelten Widerspruchsmodells reformiert. In diesem Modell ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen, bei dem die jeweilige KEF-Empfehlung unmittelbar gilt, sofern nicht ein bestimmtes Quorum von Ländern Widerspruch gegen dieses Verfahren einlegt. Die Höhe des Quorums ist gestaffelt nach dem Grad der prozentualen Steigerungsrate der KEF-Empfehlung. Bei einer empfohlenen Steigerung des Rundfunkbeitrages von bis zu 2 Prozent ist ein Widerspruchs-Quorum von drei Ländern erforderlich, bei einer Steigerung von 2 bis 3,5 Prozent ein Quorum von zwei Ländern und bei einer Steigerung von 3,5 bis 5 Prozent genügt bereits ein Land, damit das bisherige Staatsvertragsverfahren wieder auflebt. Bei einer empfohlenen Steigerung von über 5 Prozent ist kein vereinfachtes Verfahren vorgesehen, sodass das bisherige Staatsvertragsverfahren direkt Anwendung findet. Der Widerspruch ist zu begründen und kann durch die Landesregierung oder durch Beschluss des Landtages eingelegt werden. Durch die Einführung eines vereinfachten Verfahrens können geringere Schwankungen bei der empfohlenen Steigerung des Rundfunkbeitrages ohne ein aufwendiges Staatsvertragsverfahren umgesetzt werden, wodurch Einsparanreize gesetzt werden. Die intensive Mitsprache und Kontrolle der Landtage bleibt durch die Möglichkeit des Widerspruchs insbesondere bei größeren Anpassungen erhalten.

Die neben dem hier zu behandelnden Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge mit dem Reformstaatsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk angestoßenen tiefgreifenden Veränderungen entfalten ihre Wirkung größtenteils ab dem Jahr 2027 und führen bis dahin zu Unwägbarkeiten, auch mit Blick auf eine dies abbildende, angemessene finanzielle Ausstattung der Rundfunkanstalten. Um diese Veränderungen im nächsten KEF-Bericht angemessen berücksichtigen zu können, haben die Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 12. Dezember 2024 ebenfalls beschlossen, eine Veränderung des bisherigen Rhythmus der Beitragsperioden vorzunehmen. Eine erneute Bedarfsermittlung durch die KEF soll daher für die Jahre 2027 bis 2030 erfolgen.

Die bedarfs- und funktionsgerechte Finanzierung der Anstalten wird im Übergangszeitraum bis dahin, entlang der Feststellungen der KEF in ihrem 24. Bericht, durch die Sonderrücklage III (Beitragsmehrerträge aus der zurückliegenden Beitragsperiode 2021 bis 2024) abgesichert werden. Die bisherige Beitragshöhe von 18,36 Euro wird für diesen Zeitraum beibehalten. Dieses von der Ländergesamtheit als föderale Verantwortungsgemeinschaft vereinbarte Verfahren für den Systemwechsel folgt in Wahrnehmung ihres Ausgestaltungsauftrages und zur Gewährleistung der funktionsgerechten Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Konferenz am 12. Dezember 2024 durch Beschluss in Aussicht genommen, den Entwurf eines Achten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages bis zur Ministerpräsidentenkonferenz im März 2025 zu unterzeichnen. Die Ministerpräsidentin hat den Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge am 28. Mai 2025 auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 11. März 2025 für Mecklenburg-Vorpommern unterzeichnet.

Die Neuregelungen sollen nach der Ratifizierung durch die 16 Landesparlamente rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

C Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages. Zu berücksichtigen ist, dass das mit dem Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge beabsichtigte Verfahren der Länder durch die Sonderrücklage III die möglicherweise einmalige Möglichkeit bietet, das Beitragsfestsetzungsverfahren zukunftsorientiert neu zu regeln, ohne dass eine Unterfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu befürchten ist.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Neuregelungen betreffend den Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge können nur durch einen Staatsvertrag getroffen werden. Die Notwendigkeit einer Kabinettsbefassung ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Buchstabe a GOLR.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiefolgen

Das Verfahren zur Festsetzung der Höhe des Rundfunkbeitrages wird durch die Einführung eines vereinfachten Verfahrens auf der dritten Stufe des KEF-Verfahrens verschlankt und entbürokratisiert, da das aufwendige Staatsvertragsverfahren in diesen Fällen keine Anwendung findet.

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Schwerin, den 15. September 2025

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Landesregierung hat am 2. September 2025 den Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages beschlossen.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Zustimmung zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

Dem am 28. Mai 2025 vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Achte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt außer Kraft, wenn die Bedingung des Absatzes 2 Satz 2 eingetreten ist. Das Außerkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(2) Nach Maßgabe seines Artikels 2 Absatz 2 Satz 1 tritt der Achte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages am 1. Januar 2025 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos. Das Inkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

Begründung

zum Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

A Allgemeiner Teil

Mit dem Entwurf eines Achten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages ist ein Systemwechsel im KEF-Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages vorgesehen. Die MPK hat sich im Grundsatz auf ein sogenanntes gestaffeltes Widerspruchsmodell zur Reformierung der 3. Stufe des KEF-Verfahrens geeinigt. In dem Modell ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen, in dem die KEF-Empfehlung unmittelbar gilt, sofern nicht ein bestimmtes Quorum von Ländern Widerspruch gegen dieses Verfahren einlegt. Die Höhe des Quorums ist gestaffelt nach dem Grad der prozentualen Steigerungsrate der KEF-Empfehlung. Bei Erreichen des jeweiligen Quorums lebt das bisherige Staatsvertragsverfahren zur Beitragsfestsetzung wieder auf. Dieses Verfahren soll ab 2027 zum Tragen kommen. Die bisherige Beitragshöhe von 18,36 Euro soll dabei zunächst beibehalten werden. Die bedarfsgerechte Finanzierung der Anstalten soll dabei durch die Sonderrücklage III (Beitragsmehrerträge 2021 bis 2024) für die zwei Jahre Übergangszeit 2025/2026 gesichert werden.

Der Achte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages bedarf zu seinem Inkrafttreten der Zustimmung des Landtages in Form eines Zustimmungsgesetzes.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Bestimmung sieht die nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erforderliche Zustimmung des Landtages zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages vor. Nach Zustimmung durch den Landtag sowie Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Achte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages mit seinem Inkrafttreten Gesetzeskraft erlangen kann.

Zu Artikel 2

Absatz 1 Satz 1 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und Satz 2 das Außerkrafttreten dieses Gesetzes.

Absatz 2 Satz 1 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Achten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages. Das Inkrafttreten dieses Staatsvertrages wird auf den 1. Januar 2025 festgelegt.

Satz 2 regelt, dass der Achte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages gegenstandslos wird, wenn nicht bis spätestens 30. November 2025 alle Ratifikationsurkunden der Länder bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt worden sind. Die Bestimmung eines Zeitpunktes für die Gegenstandslosigkeit des Staatsvertrages ist mit Blick auf das nach Satz 1 bestimmte Inkrafttreten aus Gründen der Rechtssicherheit angezeigt.

Die Tatsache, dass der Staatsvertrag in Kraft getreten ist, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Achter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 7 wird gestrichen.

   b) Die Angaben des II. Abschnitts werden wie folgt neu gefasst:

   „II. Abschnitt
   Höhe und Festsetzung des Rundfunkbeitrages

   § 7 Höhe des Rundfunkbeitrages
   § 8 Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags
   § 9 Aufteilung der Mittel“.

   c) Folgende Angabe wird angefügt:

   „§ 18 Übergangsbestimmung“.

2. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Rundfunkkommission der Länder erhält von den Rundfunkanstalten zeitgleich die der KEF zugeleiteten Bedarfsanmeldungen und diese erläuternde sowie ergänzende weitere Unterlagen der Rundfunkanstalten.“

3. § 7 wird gestrichen.

4. Der II. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

   „II. Abschnitt
   Höhe und Festsetzung des Rundfunkbeitrages

   § 7
   Höhe des Rundfunkbeitrages

   Die Höhe des Rundfunkbeitrags beträgt monatlich 18,36 Euro, sofern nicht nach den Maßgaben des § 8 eine abweichende Beitragshöhe festgesetzt wird.

§ 8
Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

(1) Die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe gilt ab dem 1. Januar des Jahres, das auf die Veröffentlichung des Berichts folgt, als festgesetzt, sofern sie nicht mehr als fünf vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt und kein Widerspruch im Sinne des Absatzes 2 erfolgt ist. Das Vorliegen eines Widerspruchs nach Absatz 2 ist der KEF unverzüglich durch den Vorsitz der Rundfunkkommission mitzuteilen. Die neue Beitragshöhe ist von der KEF in ihrem Internetauftritt bekannt zu machen. Eine Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder unter Verweis auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der KEF.

(2) Ein Widerspruch liegt vor, wenn binnen einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Berichts nach § 3 Abs. 8
1. mindestens drei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die bis zu zwei vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,
2. mindestens zwei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über zwei und bis zu dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt, oder
3. mindestens ein Land im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,

der Festsetzung nach Absatz 1 widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Widerspruch kann für jedes Land durch die Landesregierung oder durch Beschluss des Landesparlamentes eingelegt werden. Im Falle eines Widerspruchs teilt die jeweilige Landesregierung dies dem Vorsitz der Rundfunkkommission unverzüglich mit.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, ist die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente über die staatsvertragliche Festsetzung der Höhe des Beitrages nach § 7. Beabsichtigte Abweichungen soll die Rundfunkkommission der Länder mit den Rundfunkanstalten unter Einbeziehung der KEF erörtern. Die Abweichungen sind zu begründen.

(4) Die nach § 10 Abs. 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zuständige Stelle veröffentlicht die jeweils aktuell geltende Höhe des Rundfunkbeitrages in ihrem Internetauftritt.

(5) Findet das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 Anwendung, gelten auch die Empfehlungen der KEF zu den §§ 9 und 14 unmittelbar, ohne dass es einer staatsvertraglichen Festsetzung bedarf.

§ 9
Aufteilung der Mittel

(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 70,9842 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 26,0342 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,9816 vom Hundert.

(2) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder das ZDF sich nicht an der nationalen Stelle des Europäischen Fernsehkulturkanals „ARTE“ beteiligen, stehen der nationalen Stelle von „ARTE“ für die Finanzierung dieses Programmvorhabens die auf diese Anstalten entfallenden Anteile an der Finanzierung unmittelbar aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen zu. Der Anteil dieser Anstalten bemisst sich nach dem für sie in Ziffer 6.2 des Gesellschaftsvertrages der nationalen Stelle von „ARTE“ in der Fassung vom 1. Dezember 1994 vorgesehenen Pflichtanteil für die Programmzulieferung. Dabei ist ein Finanzierungsbetrag von insgesamt 215,0 Mio. Euro jährlich zugrunde zu legen. Die Mittel können in zwölf gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Kalendervierteljahres abgerufen oder Teilbeträge auf einen der späteren Abruftermine übertragen werden.“

5. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,8“ ersetzt.

6. Folgender § 18 wird angefügt:

„§ 18
Übergangsbestimmung

„Mit dem Jahr 2027 beginnt eine vierjährige Beitragsperiode, für die durch die KEF nach § 3 die Finanzbedarfe der Rundfunkanstalten zu ermitteln sowie ein Bericht nach § 3 Abs. 8 abzugeben sind.“

Artikel 2
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages der sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg*)
Stuttgart, den 29.4.2025 Kretschmann

Für das Land Berlin*)
Berlin, den 28.04.25 Kai Wegner

Für das Land Brandenburg*)
Potsdam, den 24. April 2025 Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen*)
Bremen, den 24. April 2025 Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg*)
Hamburg, den 15. April 2025 Peter Tschentscher

Für das Land Hessen*)
Wiesbaden, den 29. April 2025 Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern*)
Schwerin, den 28.05.2025 Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen*)
Hannover, den 23.4.2025 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen*)
Düsseldorf, den 22.04.25 Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz*)
Mainz, den 22. April 2025 Alexander Schweitzer

Für das Saarland*)
Saarbrücken, den 28.04.25 Anke Rehlinger

Für das Land Schleswig-Holstein*)
Kiel, den 15.5.2025 Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen*)
Erfurt, den 14/5/25 Mario Voigt

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 12. Dezember 2024 beschlossenen Text des Achten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages – in der vom MPK-Vorsitz am 14. April 2025 übermittelten Fassung.